

**Bescheinigung zur Durchführung eines kostenlosen Antigen-Schnelltests für  
Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen**

Dieses Nachweisschreiben berechtigt die unten genannte Person als Beschäftigte/n der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung eines kostenlosen Antigen-Schnelltests. Die Legitimation erfolgt bei dem jeweiligen Corona-Testzentrum durch Vorlage eines gültigen Personalausweises in Verbindung mit dieser Bescheinigung.

Personalnummer:

Name, Vorname:

Dienststelle:

## Verfahrenshinweise zum Angebot von Schnell- und Selbsttests

Die Freie Hansestadt Bremen bietet allen Beschäftigten, die keine Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen, wöchentlich einen kostenlosen Schnelltest an. Darüber hinaus werden denjenigen Beschäftigten, die vorwiegend ihre Arbeitsleistung in Präsenz erbringen müssen oder an Präsenzveranstaltungen mit mehreren Personen teilnehmen, kostenlose Selbsttests für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Ziel des Verfahrens ist die Risikoreduzierung von möglichen Infektionen in den Dienststellen und Betrieben, wobei das Testangebot lediglich als weitere, die bisherige Gesamtstrategie ergänzende Maßnahme zu verstehen ist. Insofern gilt es auch weiterhin, die anderen nachstehenden Regelungen und Angebote zu beachten:

1. Grundsätzlich gilt in der Reihenfolge der Schutzmaßnahmen, organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen zu priorisieren. Mithin sollen zuvorderst Personenkontakte soweit wie möglich vermieden werden.
2. Die bewährten Maßnahmen: Abstand halten, Hygiene beachten, medizinische Masken tragen sowie regelmäßiges Lüften in Innenräumen sind einzuhalten.
3. Dienststellen und Beschäftigte sollen weiter verstärkt die Möglichkeiten der mobilen Arbeit anwenden und Besprechungen nach Möglichkeit durch Videokonferenzen oder ähnliches ersetzen. Wenn dieses nicht möglich sein sollte, so sind die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 einzuhalten (<https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html>).  
Zudem wird die Verwendung von medizinischen Masken empfohlen.
4. Antigen-Schnelltests einerseits und kostenlos vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Selbsttests sind zwei sinnvolle Ergänzungen der bestehenden Maßnahmen. Die Beschäftigten werden eindringlich gebeten, diese Angebote zu nutzen, um die Kollegen:innen und sich selbst bestmöglich schützen zu können.
5. Die Beschäftigten können einmal pro Woche kostenlos einen Antigen-Schnelltest durchführen lassen. Die Testung ist betrieblich organisiert und somit als Arbeitszeit zu werten. Für die Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes steht hierzu folgendes Testzentrum zur Verfügung:

Messehalle 3, Findorffstraße 101, 28215 Bremen

Die Legitimation erfolgt durch Vorlage des Personalausweises in Verbindung

mit einem Nachweisschreiben, das über das Formularcenter des Mitarbeiter:innen-Portals (MiP) bezogen werden kann. Das Schreiben beinhaltet den Vor- und Nachnamen, die Dienststelle und die Personalnummer. Beschäftigte, die über keinen Zugang zum MiP verfügen, können einen entsprechenden Vordruck über ihre jeweilige Personalstelle erhalten.

6. Die Selbsttestung sollte bei Bedarf nach eigenem Ermessen ein- bis dreimal pro Woche im häuslichen Umfeld vor Dienstbeginn stattfinden. Ist der Test negativ, kann die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte die Dienststelle oder den Betrieb ohne Bedenken aufsuchen. Eine explizite Meldung an den Arbeitgeber bei negativem Testergebnis ist nicht erforderlich. Da diese Testung im eigenen häuslichen Umfeld stattfindet, aber betrieblich organisiert ist, handelt es sich um Arbeitszeit. Als Zeiteinheit wird dafür eine Pauschale von 15 Minuten veranschlagt.
7. Die Tests werden von der Freien Hansestadt Bremen beschafft und an die Beschäftigten verteilt. Der dafür verwendete Modus sollte auf die Belange der Dienststelle bzw. des Betriebes angepasst werden. Die Kosten für nachfolgende PCR-Tests gehen zu Lasten der Krankenkassen, alternativ kann auch der Arbeitgeber die Kosten für eine zeitnahe Testmöglichkeit in einer privaten Ambulanz (nur PCR-Tests) übernehmen.
8. Es ist davon auszugehen, dass den Selbsttests entsprechende Anleitungen zur Durchführung beiliegen. Darüber hinaus kann unter dem nachstehenden Link eine videogestützte Anleitung des Zentrums für gesunde Arbeit eingesehen werden. Beschäftigte, die sich nicht in der Lage sehen entsprechende Tests durchzuführen, sollten auf die freiwilligen Selbsttests verzichten.
9. Sollte es wider Erwarten zu Verletzungen bei den Tests kommen, ist von einem Dienstatfallgeschehen auszugehen. Auf weitere freiwillige Tests sollte nachfolgend von der Person verzichtet werden.
10. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass ein positiver Schnell- oder Selbsttest eine sofortige Absonderung und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR erfordert. Ein solcher PCR-Test kann kostenlos durchgeführt werden. Eine Absonderung der Kontaktpersonen 1 ist in diesen Fällen dann erforderlich, wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist. Es gelten somit die grundsätzlichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.